

Satzung der **Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in 76761 Rülzheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Nummer 1176 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verbandes (DKV), sowie des Rheinland-Pfälzischen Karate Verbandes (RKV), deren Satzungen er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim (im Folgenden kurz „SKA“ genannt), ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Shotokan – Karate Do. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Karate-Training und die Vermittlung von Werten des Karate Do.

§ 3 Mittelverwendung und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins (siehe § 7) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstechnischen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (im Folgenden kurz GV).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem zugleich die Satzung anerkannt wird, entscheidet der GV. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der GV nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Ausschluss aus dem Verein oder durch
3. Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den GV. Dieser wird jeweils nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen wirksam.

Satzung der Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.

Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des GV ausgeschlossen werden bei:

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Nichtzahlung von Beiträgen,
- unehrenhaften Handlungen oder
- rechtskräftiger Verurteilung durch ein ordentliches Gericht,
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- grob unsportlichem Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen nach Erhalt der eingeschriebenen Beschlussfassung Gelegenheit zum Einspruch zu gewähren. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Bescheids beim GV schriftlich einzureichen. Der GV hat den Einspruch innerhalb einer Woche ab Zugang zu bearbeiten. Die anschließende Entscheidung ist endgültig. Erfolgt kein Einspruch des Mitgliedes, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei weniger schweren Verstößen können Maßregelungen verhängt werden.

Maßregelungen sind:

- Zeitlich befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Dieser kann durch einfache Mehrheit des GV beschlossen werden.
- Zeitlich befristetes Trainingsverbot. Dieses kann durch den Cheftrainer beschlossen werden. Der GV ist hierüber zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der geschäftsführende Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Satzung der **Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) und
- dem Kassenwart.

Bei Bedarf kann der Vorstand Ressortleiter einsetzen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der GV ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, soweit sie laut Satzung nicht der MV (Mitgliederversammlung) zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der MV, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der MV
- Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Wahl des Vorstandes, Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1.) Der GV wird von der MV gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des GV werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der GV bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im GV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der MV teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der GV tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es ein Mitglied aus berechtigten Gründen beantragt.

3.) Der GV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1.) Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Wahl, Abberufung und Entlastung des GV
- Beschlussfassung zu Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung zu Anträgen und sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten
- Auflösung des Vereins

Satzung der **Shotokan Ryu Karate Do Akademie Rülzheim e.V.**

2.) Die MV findet jedes Kalenderjahr im letzten Quartal statt. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen als Anschlag am Schwarzen Brett sowie auf der Vereinshomepage. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des GV
- Wahlen, soweit diese erforderlich bzw. gemäß dieser Satzung fällig sind
- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen

Eine außerordentliche MV ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- der GV es beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

3.) Beschlussfähigkeit der MV

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4.) Anträge zur MV sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn die MV mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass diese in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der MV sowie der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die MV wählt zwei Kassenprüfer. Die von der MV auf drei Jahre gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist die MV zu unterrichten.

§ 14 Ordnungen

a) Zur Umsetzung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden vom GV einstimmig beschlossen.

b) Zum Schutz minderjähriger Vereinsmitglieder sowie der Trainer sind die im Merkblatt „Richtlinie für Trainer der SKA“ genannten Bestimmungen umzusetzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

2.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Rülzheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen MV beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn:

a) es der GV mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.